



Beschlussvorlage Federführend: FD 2.2 Umwelt	Vorlage-Nr: VO/2015/676 Status: öffentlich Datum: 12.10.2015 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Tanja Petersen	
Mitwirkend: FD 5.1 Gebäudemanagement	öffentliche Beschlussvorlage	
Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde; Kalkulation der Abfallentsorgungsentgelte mit Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und AGB Abfallentsorgung- Kreis vom 19.12.2005		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
	Umwelt- und Bauausschuss	Entscheidung
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss beschließt, die Benutzungsentgelte für die Abfallentsorgung auf Grund der vorgelegten Kalkulation und die Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung und AGB Abfallentsorgung-Kreis ab 1.1.2016 dem Kreistag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Kreistag beschließt die Benutzungsentgelte für die Abfallentsorgung und die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und AGB Abfallentsorgung-Kreis ab 1.1.2016 auf Grund der Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Im letzten Jahr wurden die Abfallbenutzungsentgelte für die Jahre 2016 und 2017 kalkuliert und beschlossen, jedoch keine Zuführung zur Deponierücklage berücksichtigt.

Aufgrund bestehender Erkenntnisse erscheint es sachgerecht, die derzeitige Kalkulationsperiode abzukürzen, um die Entgelte mit einer weiteren Deponierücklagenzuführung für den Zeitraum 2016-2018 neu zu kalkulieren.

In den vergangenen Jahren wurde mit den Abfallentgelten eine Rücklage zur Rekultivierung der Deponie Alt Duvenstedt gebildet. Zuletzt wurde der Rücklage 2011 ein Betrag zugeführt.

Das Rechenmodell der Nachsorgerücklage umfasst einen Zeitraum bis zum Jahr 2046. Ob die Entlassung aus der Nachsorge tatsächlich im Jahr 2046 erfolgt, steht jedoch nicht fest.

Zurzeit befindet sich die Deponie Alt Duvenstedt in der Stilllegungsphase. Während dieser Phase ist die Erhebung von Abfallentgelten für die Rekultivierung zulässig. Sobald die Deponie sich in der Nachsorgephase befindet, ist dies nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr möglich.

Durch die nachhaltig niedrigen am Markt zu erwirtschaftenden Zinserträge, sowie durch Kostensteigerungen für die Endabdeckung der Deponie Alt Duvenstedt ist es notwendig, im Rahmen der Entgeltkalkulation Zuführungsbeträge zur Nachsorgerücklage zu berücksichtigen.

Für die Jahre 2016-2018 ist zunächst ein Zuführungsbetrag zur Deponierücklage von jährlich 900 T€ geplant. Es sind jedoch auch weiterhin Abfallentgeltrücklagen vorhanden, die in die Entgeltkalkulation mit durchschnittlich rd. 860 T€ pro Jahr kostenmindernd einfließen.

Im Ergebnis bedeutet die Entgeltkalkulation für die Kunden, dass das Grundentgelt um 0,17 € mtl. und die Leistungsentgelte beim Restabfall zwischen 1,7% bis 2,9% steigen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis (AGB) sind wegen der neuen Benutzungsentgelte anzupassen. In diesem Zusammenhang sind auch andere Inhalte der Abfallwirtschaftssatzung und AGB überarbeitet worden. Die geänderten Bereiche sind in den Anlagen blau gekennzeichnet. Die bisher geltende Satzung ist im Internet zum Vergleich unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/fileadmin/ortsrecht/dokument/lesefassungsatzungabfallwirtschaft2015.pdf> . Es handelt sich bei den Änderungen um Konkretisierungen, Formulierungsänderungen und Aktualisierungen von bestehenden Regelungen. Die Erweiterung der AGB in § 3 Absatz 1 hat den Hintergrund, dass sogenannte kompostierbare Tüten mit Kunststoffanteilen in den Biotonnen mit der Argumentation verwendet werden, dass diese biologisch abbaubar seien. Tatsächlich findet eine Zersetzung jedoch nur in Kompostieranlagen bei einer bestimmten Wärmeentwicklung über einen längeren Zeitraum statt, die für die Zersetzung von klassischen Garten- und Küchenabfällen nicht notwendig ist. Die Befüllung der Biotonne mit Tüten, in denen Kunststoffanteile enthalten sind, ist generell auszuschließen, um kostengünstig ein brauchbares Kompostierergebnis erzielen zu können.

Finanzielle Auswirkungen: Zuführung zur Deponierücklage

Anlage/n:

Entgeltkalkulation

Nachsorgeplanung Deponie Alt Duvenstedt

Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abfallentsorgung-Kreis

Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Vorschlag Entgelte 2016-2018 für private Haushalte

Restabfall	Volumen		Anz. Leer/a	2015	50 % Schütt- entgelt	2016-2019	Einheit	Differenz
	Grundpauschale	2015						
8-wöchentliche Abfuhr (nur Einpersonenhaushalte)	40	7	0,90	5,90	0,19	6,07	€ /Monat	0,17 2,9%
4-wöchentliche Abfuhr	40	13	1,60	0,36	1,62	€ /Monat	0,02 1,3%	
	80	13	3,00	0,46	2,98	€ /Monat	- 0,02 -0,7%	
	120	13	4,20	0,46	4,24	€ /Monat	0,04 0,9%	
	240	13	7,90	0,49	8,03	€ /Monat	0,13 1,7%	
14-tägliche Abfuhr	40	26	3,00	0,66	3,09	€ /Monat	0,09 2,9%	
	80	26	5,50	0,66	5,66	€ /Monat	0,16 2,9%	
	120	26	8,00	0,66	8,20	€ /Monat	0,20 2,5%	
	240	26	15,50	0,79	15,88	€ /Monat	0,38 2,5%	
	770	26	50,10	3,06	51,48	€ /Monat	1,38 2,8%	
	1.100	26	71,50	4,26	73,43	€ /Monat	1,93 2,7%	
wöchentliche Abfuhr	770	52	100,10	5,98	102,82	€ /Monat	2,72 2,7%	
	1.100	52	142,80	8,25	146,59	€ /Monat	3,79 2,7%	
HUBS	40-240		2,20		2,20	€ /Monat	- 0,0%	
Sonderregelungen Restabfall								
Restabfall-Bänderole	40		1,60		1,60	€ /Stück	- 0,0%	
Mehrmengensack	120		4,00		4,00	€ /Stück	- 0,0%	
Sonderentleerung Restabfall	40/80/120		35,00		35,00	€ /Leerung	- 0,0%	
	240		42,00		42,00	€ /Leerung	- 0,0%	
	770/1100		65,00		65,00	€ /Leerung	- 0,0%	
Bioabfall	Volumen	Anz. Leer/a	2015		2016-2019	Einheit		
jede weitere Tonne	120	26	2,50		2,50	€ /Monat	- 0,0%	
	240	26	4,70		4,70	€ /Monat	- 0,0%	
Sonderregelungen Bioabfall								
Bioabfall-Bänderole	120		2,40		2,40	€ /Stück	- 0,0%	
Pflanzenabfallsack	60		1,20		1,20	€ /Stück	- 0,0%	
Sonderentleerung Biotonne	40/80/120 I		35,00		35,00	€ /Leerung	- 0,0%	

Differenz zwischen 80 I RM und 40 I RM

Differenz zwischen 120 I RM und 80 I RM

Preisdifferenz Biotonne 240 I

2,50

2,50

2,20

2,57

2,55

2,20

Entgeltkalkulation 2016 bis 2018

	A	B	C	D	E
1	Entgeltkalkulation 2016 bis 2018				
2					
3					
4	Restabfall Leistungsentgelt				
5		HH	Einheit		
6	Kosten Restabfall (Schüttkosten nur 50 %)	11.094.025	€		
7	./. Überschüsse	- 517.490	€		
8	Zws	10.576.535	€		
9	davon über Grundpauschale	40,93%	%		
10	./. Restabfallanteil in Grundpauschale	- 4.328.811	€		
11	Soll 2016 bis 2018	6.247.724	€		
12	Jahresvolumen Restabfallgefäße	215.268	m³		
13	Preis pro m³	29,02	€/m³		
14	zzgl. 50 % des Schüttentgelts (4 wö.-Sammlung)	0,46	€/Behälter		
15	Leistungsentgelt für 80l 4 wöchentlich	2,98	€/Monat		
16	bisher	3,00	€/Monat		
17					
18	Restabfall Grundpauschale				
19	Bioabfallanteil	4.881.108	€		
20	./. Überschüsse	- 341.274	€		
21	Zws	4.539.834	€		51,19%
22	Restabfallanteil	4.328.811	€		48,81%
23	Soll 2016 bis 2018	8.868.644	€		
24	Anzahl Haushalte	121.695	HH		
25	Grundpauschale gerundet	6,07	€/Monat		
26	bisher	5,90	€/Monat		
27					
28	Hol- und Bringservice				
29	(Kleinbehälter)	Gesamt	Einheit		
30	Kosten Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,20	€		
31	Kosten Hol- und Bringservice (über 15 m bis 45 m)	3,70	€		
32	Kosten Hol- und Bringservice (über 45 m bis 90 m)	6,10	€		
33	Leistungsentgelt für Hol- und Bringservice (bis 15 m)	2,20	€/Monat		
34	bisher	2,20	€/Monat		

	A	B	C	D	E
1	Parameter				
2					
3		Dim.	Gesamt	HH	AHB
4					
5	RM-Vol. Behälter bis 240l = Kleinbehälter	m³/a	160.362	150.692	9.670
6	RM-Vol. Behälter ab 770l = Großbehälter	m³/a	145.055	64.576	80.479
7	Gesamtvolumen Restabfall	m³/a	305.417	215.268	90.149
8	Volumenschlüssel Restabfall	%	100,00%	70,48%	29,52%
9	Bio Volumen Tonne	m³/a	315.442	309.124	6.317
10	Volumenschlüssel Bioabfall	%	100,00%	98,00%	2,00%
11	Anzahl Haushalte/AHB-Kunden	St		121.695	5.500
13	Kosten Kreis	€	160.000	133.030	26.970
14	<u>Überschüsse aus Vorjahren:</u>	€	2.576.293	2.576.293	
15	<u>Einstellung in Entgeltkalkulation (Summe)</u>	€	2.576.293	2.576.293	
16	Anzahl der Kalkulationsperioden			3	3
17	Restabfall	€	517.490	517.490	-
18	Bioabfall	€	341.274	341.274	-
19	Summe	€	858.764	858.764	-

	A	B	C	D	E	F	G
1	Aufteilung des Bedarfs auf Haushalte und andere Herkunftsbereiche						
2							
3							
4	Aufwendungen und Erlöse saldiert						
5		Gesamt	Anteil		Betrag		
6	brutto		HH	AHB	HH	AHB	
7			%	%	EUR	EUR	
7	Restmüll Sammlung/Transport	3.048.797	76%	24%	2.310.332	738.464	
8	Sperrmüll Sammlung/Transport/inkl. Behandlung	360.694	100%	0%	360.694		
9	Abfallbehandlung	4.196.820	70%	30%	2.958.396	1.238.424	
10	ÖRE Vertrag Plön NMS	- 621.424	83%	17%	516.673	104.751	
11	Bioabfallsammlung	2.597.002	98%	2%	2.543.069	53.933	
12	Bioabfallverwertung	2.482.583	98%	2%	2.432.863	49.720	
13	Pflanzenabfallentsorgung	194.992	100%	0%	194.992		
14	Kühlgeräte, Sonderabfall, E-Schrott (KSE)	297.092	100%	0%	297.092		
15	PPK (Kreisanteil 78,8%)	- 494.829	86%	14%	424.771	70.058	
16	Annahmestellen (RH)	1.874.248	100%	0%	1.874.248		
17	Sonstiges	403.834	70%	30%	284.636	119.198	
18	Zws bezogene Leistungen	14.339.809	86%	14%	12.314.878	2.024.930	
19	Betriebs u. verwaltungskosten AWR (inkl. Wagnis)	4.329.871	87%	13%	3.760.069	569.802	
20	Verwaltungskosten Kreis	160.000	83%	17%	133.030	26.970	
21	Umsatzsteuer durch PPK- und Altmetallerlöse (TäU)	8.998	100%	0%	8.998	-	
22	Nachsorge Deponie Alt Duvenstedt	931.909			700.000	231.909	
23	Gesamtkosten 2016 bis 2018	19.770.586	86%	14%	16.916.974	2.853.612	
24	davon entfällt auf Restabfall	14.257.276	81%	19%	11.564.806	2.692.470	
25	davon entfällt auf Bioabfall	4.984.761	98%	2%	4.881.108	103.653	
26	davon entfällt auf Hol- und Bringservice	528.549	89%	11%	471.060	57.489	
27	./. Überschüsse aus Vorjahren	858.764	100%	0%	858.764	-	
28	Gesamtsoll 2016 bis 2018 brutto	18.911.821	85%	15%	16.058.210	2.853.612	
29							
30							

Entgelte 2016 bis 2018 für private Haushalte - Veränderungen

Vergleich verschiedener Behälterkombinationen

Anzahl HH	RM-Tonne	Preis	Preis	Differenz	
		2015	2016		
1	40 l, 4-wö	7,50	7,69	0,19	2,6%
1	80 l, 4-wö	8,90	9,05	0,15	1,7%
1	40 l, 14 tgl.	8,90	9,16	0,26	2,9%
1	80 l, 14 tgl.	11,40	11,73	0,33	2,9%
2	80 l, 14 tgl.	17,30	17,80	0,50	2,9%
1	120 l, 14 tgl.	13,90	14,28	0,38	2,7%
2	120 l, 14 tgl.	19,80	20,35	0,55	2,8%
2	240 l, 14 tgl.	27,30	28,03	0,73	2,7%
5	1.100 l, 14 tgl.	101,00	103,80	2,80	2,8%

Deponie Alt Duvenstedt - Stilllegung und Nachsorge								
		Kreisanteil						
	Zahlungsplan Nachsorge							
		Anteil HH (16.1)						
Auf-Faktor	Jahr	Bestand	Entnahme	Zws	Haben- zinssatz	Zinsen auf Zws	Zuführung	Bestand
		1.1.	HH-Anteil =				HH-Anteil =	31.12.
			93,35%				0,00%	
		€	€ brutto	€	%	€	€	€
	2004	19.795.897	2.614	19.793.283	3,68%	728.191	1.211.857	21.733.331
1,0000	2005	21.733.331	343.780	21.389.551	3,71%	794.533	1.231.465	23.167.146
1,0000	2006	23.167.146	1.113.123	22.054.023	2,96%	653.282	-	22.707.304
1,0000	2007	22.707.304	1.761.714	20.945.591	3,93%	822.965	-	21.768.556
1,0000	2008	21.768.556	3.696.405	18.072.151	3,97%	717.042	-	18.789.193
1,0000	2009	18.789.193	730.568	18.058.626	2,18%	393.635	1.038.086	19.490.347
1,0000	2010	19.490.347	1.188.846	18.301.501	2,10%	384.660	1.038.086	19.724.248
1,0000	2011	19.724.248	507.809	19.216.439	1,95%	373.934	810.088	20.400.461
1,0000	2012	20.400.461	468.334	19.932.127	1,68%	335.203	-	20.267.330
1,0000	2013	20.267.330	398.429	19.868.901	1,30%	258.126	-	20.127.027
1,0000	2014	20.127.027	539.062	19.587.965	1,06%	206.855	-	19.794.820
1,0000	2015	19.794.820	4.571.336	15.223.484	0,50%	76.117	-	15.299.602
1,0000	2016	15.299.602	1.741.587	13.558.014	0,75%	101.685	-	13.659.699
1,0612	2017	13.659.699	2.198.532	11.461.167	0,75%	85.959	889.476	12.436.602
1,0824	2018	12.436.602	553.481	11.883.120	1,00%	118.831	889.476	12.891.427
1,1041	2019	12.891.427	750.977	12.140.450	1,00%	121.405	889.476	13.151.331
1,1262	2020	13.151.331	1.143.802	12.007.528	1,00%	120.075	889.476	13.017.079
1,1487	2021	13.017.079	3.131.097	9.885.982	1,00%	98.860	889.476	10.874.318
1,1717	2022	10.874.318	2.852.711	8.021.606	1,00%	80.216	889.476	8.991.298
1,1951	2023	8.991.298	500.898	8.490.400	1,00%	84.904	889.476	9.464.779
1,2190	2024	9.464.779	605.706	8.859.073	1,00%	88.591	889.476	9.837.139
1,2434	2025	9.837.139	479.698	9.357.441	1,00%	93.574	889.476	10.340.491
1,2682	2026	10.340.491	911.946	9.428.546	1,00%	94.285	-	9.522.831
1,2936	2027	9.522.831	750.557	8.772.274	1,00%	87.723	-	8.859.997
1,3195	2028	8.859.997	494.695	8.365.302	1,00%	83.653	-	8.448.955
1,3459	2029	8.448.955	654.097	7.794.859	2,00%	155.897	-	7.950.756
1,3728	2030	7.950.756	514.681	7.436.075	2,00%	148.722	-	7.584.797
1,4002	2031	7.584.797	524.974	7.059.823	2,00%	141.196	-	7.201.019
1,4282	2032	7.201.019	535.474	6.665.545	2,00%	133.311	-	6.798.856
1,4568	2033	6.798.856	521.908	6.276.948	2,00%	125.539	-	6.402.487
1,4859	2034	6.402.487	532.347	5.870.140	2,00%	117.403	-	5.987.543
1,5157	2035	5.987.543	542.993	5.444.550	2,50%	136.114	-	5.580.663
1,5460	2036	5.580.663	553.853	5.026.810	2,50%	125.670	-	5.152.480
1,5769	2037	5.152.480	994.102	4.158.378	2,50%	103.959	-	4.262.337
1,6084	2038	4.262.337	509.226	3.753.112	2,50%	93.828	-	3.846.939
1,6406	2039	3.846.939	492.073	3.354.867	2,50%	83.872	-	3.438.738
1,6734	2040	3.438.738	501.914	2.936.824	2,50%	73.421	-	3.010.245
1,7069	2041	3.010.245	511.953	2.498.292	2,50%	62.457	-	2.560.749
1,7410	2042	2.560.749	522.192	2.038.558	3,00%	61.157	-	2.099.715
1,7758	2043	2.099.715	532.635	1.567.079	3,00%	47.012	-	1.614.092
1,8114	2044	1.614.092	543.288	1.070.804	3,00%	32.124	-	1.102.928
1,8476	2045	1.102.928	554.154	548.774	3,00%	16.463	-	565.237
1,8845	2046	565.237	565.237	-	0	0	-	0
	Summe		41.544.807			8.662.450	13.334.864	

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, 94) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, 105) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl.Schl.-H. 2014, 129) sowie auf Grund der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I 2013, 1324) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LabfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, 64) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

[Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht genannt sind, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.](#)

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Der Besitz von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen [gefährlichen](#) Abfällen, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, ist dem Kreis oder der AWR anzuzeigen.

Anlage 1 zu § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Anlage I zu § 5 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	
Abfallschlüsselnummer	Abfallart
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen (z. B. Radiatoren)
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (z. B. Halonlöscher)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601,160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt 01.01.2016 in Kraft.

Rendsburg, _____,12.2015

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich Änderungen vom 10.12.2007, 19.12.2008, 16.12.2009, 25.11.2011, 04.12.2012, 17.12.2013, 8.12.2014, 22.4.2015

Artikel 1

§ 2a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonen (PPK) stellt der Kreis MGB mit 120 l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Darüber hinaus kann PPK auch als Bündel bereitgestellt werden. Bündel dürfen ein Gewicht von 10 kg sowie einen Durchmesser von 1,20 m nicht übersteigen.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sog. Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle Küchen- und Gartenabfälle organischen Ursprungs sowie Speisereste und biogene Abfälle tierischen Ursprungs (Knochen, Wurst-, Fleisch- und Käsereste), die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Es ist nicht zulässig, die Biotonne mit Abfalltüten, die aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff in Verbindung mit nachwachsenden Rohstoffen (wie z. B. Maisstärke) bestehen, zu befüllen.

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l-Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l-Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein.

Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14-tägig abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In begründeten Ausnahmefällen kann im Einzelfall bei Großanfallstellen eine Bedarfsabfuhr zugelassen werden.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Sonstige Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

Artikel II

Die Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:

Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte -gültig ab 01.01.2016-

I. Monatliches Grundentgelt

je Haushalt 6,07 Euro

II. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

Restabfallbehälter 40 l	14-täglich	3,09 Euro
Restabfallbehälter 70/80 l	14-täglich	5,66 Euro
Restabfallbehälter 110/120 l	14-täglich	8,20 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	15,88 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	51,48 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	73,43 Euro

Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	102,82 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 4)	146,59 Euro

Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	1,62 Euro
Restabfallbehälter 70/80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	2,98 Euro
Restabfallbehälter 110/120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	4,24 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 5)	8,03 Euro

Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 6 Absatz 6)	0,87 Euro
-------------------------	--	-----------

III. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelentsorgung Bioabfall).

pro Haushalt - statt einer 120 l eine 240 l Biotonne 14-täglich 2,20 Euro

pro Haushalt - jede weitere Biotonne 120 l 14-täglich 2,50 Euro

pro Haushalt - jede weitere Biotonne 240 l 14-täglich 4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt 12,50 Euro

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt 25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt 0,90 Euro

IV. Leistungsentgelt bei Bedarfsabfuhr (Ausnahmeregelung gemäß § 3 Absatz 2)

Biotonne mit	120 l Füllraum	je Abfuhr	4,40 Euro
Biotonne mit	240 l Füllraum	je Abfuhr	7,50 Euro

V. Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen

120 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	4,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	2,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Bio- und Grüngut	je Stück	1,20 Euro

VI. Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Restabfallbehälter und Biotonnen

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	1,60 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	2,40 Euro

VII. Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4, 5 und 10a) der Abfallwirtschaftssatzung)

Bei MGB ab 770 l (**bei 14-täglicher Abfuhr**):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	6,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	12,10 Euro

Bei MGB ab 770 l (**bei wöchentlicher Abfuhr**):

Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	13,30 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	23,00 Euro

Bei MGB bis 240 l:

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,20 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	3,70 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	6,10 Euro

VIII. Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Abfallbehältern, die grob falsch befüllt wurden (§ 8 Absatz 2 AGB Abfallentsorgung Kreis) oder anderen Fällen der erforderlichen Einzelabfuhr

Restabfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Restabfallbehälter mit 770 l oder 1.100 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro

Biotonnen mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Biotonnen mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro

IX. Leistungsentgelt in sonstigen Fällen

Für eine Entsorgung für die in den vorstehenden Absätzen nicht erfassten Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

X. Verwaltungskostenpauschale nach § 12 Abs. 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bearbeitungsfall	9,00 Euro
--	-----------

XI. Kosten für Mahnungen

Die Kosten für Mahnungen betragen je Mahnung

5,00 Euro

Anmerkung:

Bei den Entgelten handelt es sich um Bruttopreise.

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten 01.01.2016.

Rendsburg, den _____.2015

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat